

Erzgebirgisch - Voigtländisches Kreisblatt.

Redakteur: R. Bückler.

Nr. 10.

Zwickau, den 5. März

1844.

Amtliche Nachrichten.

II. Verordnungen der Königl. Mittel-Behörden.

V e r o r d n u n g

an die Polizeiobrigkeiten des Zwickauer Kreis-Direktions-Bezirks.

(Den Concessions-Schein des Schauspielers Pfister betreffend.)

Bei Gelegenheit eines Gesuchs, um Concession zur Haltung theatralischer Vorstellungen, ist zur Kenntniß der Königl. Kreis-Direktion zu Leipzig gekommen, daß der Schauspiel-Unternehmer Heinrich Pfister, aus Heidelberg, seine Schauspielergesellschaft aufgelöst und die Theaterutensilien verkauft hat.

Nun hat zwar die Königl. Kreis-Direktion zu Leipzig wegen der Wiedereinziehung der dem genannten Pfister früher erteilten Concession zu theatralischen Vorstellungen im Königreiche Sachsen Verfügung getroffen, da jedoch der für Pfister ausgefertigte Concessions-Schein Behufs seiner Kassation zur Zeit nicht zu erlangen gewesen ist und sich dormalen in den Händen des Schauspielers Theodor Damm befinden soll, so werden die Polizeiobrigkeiten des Zwickauer Kreis-Direktions-Bezirks hierdurch angewiesen, gedachten Concessions-Schein zu Vermeidung eines weitem Mißbrauchs desselben, vorkommenden Falls von dem Schauspieler Damm oder von demjenigen, in dessen Besitze er sonst sich vorfinden sollte, einzufordern und Anher einzusenden.

Zwickau, den 21. Febr. 1844.

Königl. Kreis-Direktion.

E. C. Freiherr von Künßberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist die Parochie Weißbach mit Filial Dittersdorf von der Superintendur zu Annaberg, zu welcher sie zeither gehört hat, an die Superintendur zu Chemnitz überwiesen und von letzterer übernommen worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zwickau, den 27. Febr. 1844.

Königliche Kreis-Direktion.

E. C. Freiherr von Künßberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

An sämtliche Polizeiobrigkeiten des diesseitigen Verwaltungsbezirks.

(§. 48. der Armenordnung betreffend.)

Bei dem Königlichen Ministerium des Innern ist die Frage angeregt worden, ob der §. 48. der Armenordnung wegen der Zurückweisung der im Lande betroffenen, mit fröhigen oder anderen ansteckenden Krankheiten behafteten Handwerksgefelln und anderen wandernden unzüchtigen Arbeiter enthaltenen Vorschrift in der Art, daß die Zurückweisung in die Heimath lediglich von der Beurtheilung der Transportfähigkeit des Kranken für seine eigne Person, ohne Rücksicht auf die durch die Fortsetzung der Wanderung nach der Heimath gefährdete Gesundheit dritter Personen abhängig zu machen, Folge gegeben werden dürfe, oder ob nicht vielmehr der medicinalpolizeiliche Gesichtspunkt dabei ins Auge zu fassen sei und die Zurückweisung resp. der Transport von dergleichen Kranken nur